



FAHRER info

DIE ZEITUNG FÜR ALLE BERUFSKRAFTFAHRERINEN

Pb.b. | Verlagspostamt 1230 Wien | Preis € 0,65 | Für Mitglieder kostenlos



ÖAMTC- WINTERREIFENTEST 2015

Seiten 4–5

4 | 2015
4. QUARTAL

OGB AK ÖSTERREICH

„LOHNSTEUER RUNTER!“, GENIESST DIE WEIHNACHTSZEIT



Werte Kollegin!
Werter Kollege!

Die Winterzeit ist für uns LenkerInnen jedes Jahr eine besondere Herausforderung. Eisige Straßen und starke Schneefälle werden den Arbeitsalltag zusätzlich erschweren. Hier sind besonders achtsames Fahren und die richtige Winterrüstung unbedingt notwendig. Und wie jedes Jahr werden wir diese Zeit mit der Unterstützung der MA 48 meistern.

Die MA 48 ist für den Winterdienst auf dem 2.800 Kilometer langen Wiener Straßennetz zuständig und wird uns auch heuer wieder durch diverse Schneefälle und eisige Straßen begleiten.

„Lohnsteuer runter!“

Das neue Jahr beginnt mit der Umsetzung der Lohnsteuerreform, welche für jede/n ArbeitnehmerIn in Österreich eine Nettoerhöhung des Gehalts bringt. Wir werden auch wieder die Weiterbildung D95 und C95 bewerben und diesbezüglich Kurse anbieten. Wichtig ist es aber, gerade in der Weihnachtszeit etwas Zeit seiner Familie, Kindern und PartnerInnen zu widmen.

Genießt die Weihnachtszeit

Einfach einmal ausschlafen, durch den Wald spazieren und die Gedanken schweifen lassen. Sich fesseln lassen von einem guten Buch, der Stimme eines lieben Menschen lauschen und die Hände an einer warmen Teetasse aufwärmen.

Es sind die kleinen Dinge im Leben, die uns glücklich machen, und gerade zur besinnlichsten Zeit des Jahres sollten wir uns genau an diesen erfreuen. Genießt die Zeit mit euren Familien und Lieben.

Auf diesem Wege wünschen die Mitglieder, MitarbeiterInnen sowie das Redaktionsteam euch und euren Familien ein besinnliches Weihnachtsfest, einen guten Rutsch ins neue Jahr und eine unfallfreie Fahrt für das Jahr 2016.

▲ Euer Robert Wurm
kontakt@fahrerinfo.at



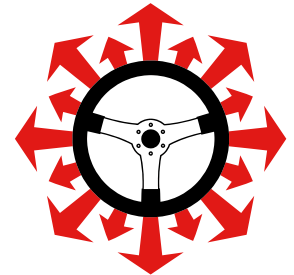
ROBERT WURM

**LOHNSTEUER RUNTER
WIR HABEN ES GESCHAFFT!**



**1.278 EURO MEHR FÜR ROBERT,
BEAMTER ÖBB. NETTO. IM JAHR.**

Danke an mehr als **882.000** UnterstützerInnen!
Gemeinsam haben wir Druck gemacht. Die Lohnsteuersenkung kommt!



Eigenen Vorteil ausrechnen!

WWW.OEGB.AT

ÖGB ÖSTERREICHISCHER
GEWERKSCHAFTSBUND

IMPRESSUM

Herausgeber und Medieninhaber: Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien, Fachausschuss Berufskraftfahrer, 1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20–22, Telefon: 01/501 65-3161, Fax: 01/501 65-43161, E-Mail: berufskraftfahrer@akwien.at. Redaktionsteam: Uli Grundtner, Robert Wurm, Romana Steininger, Michael Walczyk, Martin Mödl, Thomas Svejda, Franz Altenburger.
Layout: Walter Schauer. Herstellung: Verlag des ÖGB GmbH, 1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1, Telefon: 01/662 32 96-0, Fax: 01/662 32 96-39795.
E-Mail: zeitschriften@oegbverlag.at; Internet: http://www.oegbverlag.at; UID: ATU 55591005; FN 2267691. Herstellungsort: Wien.
Auflage: 30.100 · DVR-Nummer: 0046655 · ZVR-Nr.: 576439352.
Beiträge: Dr. Herbert Grundtner, ÖAMTC, ÖGB, AK Wien, ASFINAG. Fotos: Privat, MAN, ÖAMTC, ÖGB Häuser, ASFINAG, Fotolia.

www.fachausschuss-berufskraftfahrer.at



Frohe Weihnachten und ein glückliches neues Jahr 2016



Foto: © fotostudioaly-photo

FLÜCHTLINGSTRANSPORTE: BUS-LENKERINNEN AM LIMIT!

Postbus-Betriebsrat: Jetzt auch an die Beschäftigten denken – Lenkzeiterlass wieder aufheben.

Wir sind sehr stolz darauf, was unsere BuslenkerInnen bei den Flüchtlingstransporten im Sinne der Menschlichkeit bis zur Erschöpfung gerne und freiwillig leisten“, sagt Robert Wurm, Zentralbetriebsratsvorsitzender des ÖBB-Postbusses. „Wir sehen ein, dass in Notsituationen außergewöhnliche Maßnahmen notwendig sind.“

Jetzt ist es aber an der Zeit, auch an die Hunderten BuslenkerInnen zu denken,

die wieder in einen geregelten Berufsalltag zurückkehren sollten. Inzwischen sind die Abläufe österreichweit mit allen Busunternehmen sehr gut koordiniert und geregelt. Daher sollte der Ausnahme-Erlass des Verkehrsministers, mit dem Lenkzeiten von über 20 Stunden ohne Ruhezeiten möglich sind, wieder außer Kraft gesetzt werden.

Laut geltender EU-Verordnung müssen BuslenkerInnen nach einer Lenkzeit von 4,5 Stunden eine Pause von 45 Minuten einlegen. Die Tageshöchstlenkzeit beträgt laut EU neun Stunden, kann aber an zwei Tagen pro Woche auf zehn Stunden erhöht werden. Bei Notfällen, Rettungsmaßnahmen bzw. bei humanitärer Hilfe gibt es eine kurzfristige Ausnahme bei den täglichen Lenkzeiten.

„Wir werden uns auch in Zukunft nicht von politisch motivierten Panikreaktionen der Innenministerin abschrecken lassen. Wenn unsere professionelle Hilfe wieder benötigt wird, setzen wir uns gerne für Menschen ein, die nichts mehr haben und vor Krieg und Tod aus ihrer Heimat flüchten mussten“, sagte Robert Wurm abschließend.

Mehr als 100 MitarbeiterInnen zeigten in ihrer täglichen Arbeit, dass Solidarität und Hilfsbereitschaft keine Lippenbekenntnisse für sie sind. Ob auf der Schiene, in den Bahnhöfen, in den Zügen oder in den Bussen – die MitarbeiterInnen der ÖBB agierten hier heldenhaft, um Kriegsflüchtlinge quer durch Österreich, insbesondere nach Deutschland, zu befördern.

Quelle: ÖBB-Postbus



Foto: © ÖBB-Postbus

ÖAMTC-WINTERREIFEN

Seit 1. November sollten die Winterreifen fachgerecht montiert sein. Für welches Modell haben Sie sich entschieden? Wie jedes Jahr hat der ÖAMTC Winterreifen unter die Lupe genommen und diese auf ihre Qualität geprüft.



TEST 2015



35 Reifenmodelle aus allen Preissegmenten sind zum aktuellen Winterreifentest des ÖAMTC und seiner Partner angetreten.

16-mal war die Dimension 165/70 R14 T vertreten, 19-mal die Dimension 205/55 R16 H. Der Blick auf die Ergebnisse zeigt, dass es diesmal ein breites Mittelfeld mit dem Urteil „empfehlenswert“ gibt. 25 Reifen, davon neun in der kleineren und 16 in der größeren Dimension. Dem stehen fünf „sehr empfehlenswerte“ und am anderen Ende ein „bedingt empfehlenswerter“ Reifen sowie vier Modelle, die mit „nicht empfehlenswert“ beurteilt werden mussten, gegenüber.

ÖAMTC-Reifenexperte Friedrich Eppel sieht das Ergebnis in mehreren Faktoren begründet: „Es ist von Modell zu Modell etwas unterschiedlich – jedoch sind schwache Eigenschaften auf nasser Straße bei vielen Reifen der Grund für eine Abwertung. Speziell die Pro-

dukte, die mit ‚bedingt‘ bzw. ‚nicht empfehlenswert‘ beurteilt wurden, zeigen bei diesem Fahrbahnzustand deutliche Schwächen. Und Nässe ist im Winter der häufigste Fahrbahnzustand.“ Einige der „empfehlenswerten“ Modelle sind hingegen bei Nässe gut, wurden aber wegen Schwächen bei Schnee, Eis oder trockener Fahrbahn schlechter bewertet. Auch eine Kombination aus diesen Faktoren ist beim

aktuellen ÖAMTC-Test immer wieder vorgekommen. „Daran erkennt man schon, wie komplex die Reifeneigenschaften ineinandergreifen. Dreht man an einer ‚Schraube‘, können die Folgen ganz woanders merkbar werden“, erklärt Eppel.

165/70 R14 T – Goodyear, Michelin und Dunlop haben die Nase vorn

Bei den 14-Zöllern wurden 16 Reifen getestet. Drei Premium-Hersteller konnten überzeugen und wurden mit „sehr empfehlenswert“ beurteilt. Der Goodyear UltraGrip 9 war auf nasser Fahrbahn der Beste, der Michelin Alpin A4 konnte beim Ver-



schleiß überzeugen und der Dunlop Winter Response 2 wies den niedrigsten Kraftstoffverbrauch auf. „Abgesehen davon sind alle drei Modelle sehr ausgewogen und leisteten sich beim ÖAMTC-Test in keinem Kriterium Schwächen“, hält Eppel fest.

Ganz anders die vier Reifen, die in der Gesamtwertung hinter dem Mittelfeld gelandet sind. Mit „bedingt empfehlenswert“ schnitt der Matador MP54 Sibir

Snow ab, der bei Nässe nicht überzeugen konnte. „Noch auffälliger sind die Schwächen auf nasser Fahrbahn allerdings bei Aeolus Snowace AW02, Linglong GreenMax Winter HP und Mentor M200. Alle drei Modelle wurden daher mit ‚nicht empfehlenswert‘ beurteilt“, fasst der ÖAMTC-Experte zusammen. Laut Anbieter wurde die Produktion des Mentor M200 eingestellt.

205/55 R16 H – breites Mittelfeld auch in der breiteren Dimension

Bei den breiteren Winterreifen wiesen von den 19 getesteten Produkten nur zwei Modelle,

der Continental ContiWinterContact TS 850 und der Yokohama W.drive V905, so ausgewogene Eigenschaften auf, dass sie mit „sehr empfehlenswert“ beurteilt werden konnten. „Vor allem der Continental konnte zudem mit Bestnoten auf nasser Fahrbahn, bei Schnee und im Verschleiß glänzen“, analysiert Eppel.

Ansonsten ist auch bei den 16-Zöllern die Schwäche bei Nässe ein häufiger

Grund für die Abwertung einzelner Modelle. „Das betrifft viele der 16 mit ‚empfehlenswert‘ beurteilten Pneu, ganz besonders aber den Avon Ice Touring ST“, erklärt der ÖAMTC-Experte. „Dieser Reifen musste aufgrund der schwachen Nassgriffeigenschaften sogar auf ‚nicht empfehlenswert‘ abgewertet werden.“ Laut Anbieter ist bereits das Nachfolgemodell erhältlich

Quelle: ÖAMTC

GdG-KMSfB heißt jetzt „younion“

Als „Meilenstein unserer Organisation“ bezeichnete der Vorsitzende Christian Meidlinger die kürzlich beschlossene Umbenennung der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten – Kunst, Medien, Sport, freie Berufe (GdG-KMSfB) in **younion – Die Daseinsgewerkschaft** am 2. Bundeskongress im Wiener Austria

Center. Die Formel ist ganz einfach: you (du) + union (Gewerkschaft) = younion. „Uns ist sowohl das Individuum wichtig (you), aber wir stehen auch für kollektive Interessenvertretung (union)“, so Meidlinger. Die Gewerkschaft – wo neben den Gemeindebediensteten seit einigen Jahren auch die Bereiche Kunst, Medien,

Sport und freie Berufe organisiert sind – sei vielseitiger und bunter geworden, das solle sich auch im Namen niederschlagen.



ÖGB: „Lohnsteuer runter!“

Ab Jänner 2016 haben es Österreichs ArbeitnehmerInnen schwarz auf weiß: mehr Geld im Börsel durch eine Senkung der Lohnsteuer. Dafür hat sich die Gewerkschaft seit vergangenem Jahr eingesetzt. Hintergrund: Erstmals bezahlten die ArbeitnehmerInnen mehr Lohnsteuer an den Staat als Umsatzsteuer. Diese Belastung war zu viel und ÖGB-Präsident Erich Foglar brachte mit seinem

Sager „Uns reicht’s!“ den Stein ins Rollen. Über 882.000 UnterstützerInnen haben im Laufe von Monaten für die Forderung „Lohnsteuer runter!“ des ÖGB und der AK unterschrieben und damit die Lohnsteuerentlastung durchgesetzt. Das ist ein aktuelles Beispiel dafür, was möglich ist, wenn alle an einem Strang ziehen. Je stärker Gewerkschaften sind, desto besser können die Interessen der

ArbeitnehmerInnen vertreten werden. Darum startet der ÖGB eine groß angelegte Mitgliederwerbekampagne. Der Startschuss fällt zum Jahreswechsel. Erster Schritt der Kampagne ist ein Direct Mailing mit Informationen zur Lohnsteuersenkung. Im Laufe des Jahres 2016 folgen weitere Aktionen, deren Ziel es ist, die Gewerkschaftsbewegung noch schlagkräftiger zu machen.

JA, ICH MÖCHTE ÖGB-MITGLIED WERDEN!		<input type="radio"/> MÄNNLICH	SV-NR./GEBURTSDATUM	STAATSBÜRGERSCHAFT
		<input type="radio"/> WEIBLICH	<input type="text"/>	
NACHNAME	VORNAME	ADRESSE		
TELEFON/HANDY*	E-MAIL*	PLZ	ORT	
DERZEITIGER BERUF/BRANCHE		BETRIEB – NAME, STRASSE, PLZ UND ORT		
<input type="radio"/> ArbeiterIn <input type="radio"/> Vertragsbedienstete(r) <input type="radio"/> SchülerIn/StudentIn		<input type="radio"/> Beamter/Beamtin <input type="radio"/> Lehrling <input type="radio"/> Atypisch Beschäftigte(r)		
		<input type="radio"/> Angestellte(r) <input type="radio"/> Arbeitssuchende(r) <input type="radio"/> Sonstiges		

Betriebsabzug/an die Personalabteilung:
 Ich erkläre mich einverstanden, dass mein Gewerkschaftsbeitrag durch den/die ArbeitgeberIn (DienstgeberIn) von meinem Gehalt abgezogen wird. Ich ermächtige den/die ArbeitgeberIn (DienstgeberIn), alle im Zusammenhang mit der Beitragseinhebung erforderlichen personenbezogenen Daten im Sinne des DSG § 6 (1) bzw. § 7 an den ÖGB bzw. an die im ÖGB vereinten Gewerkschaften zu übermitteln.

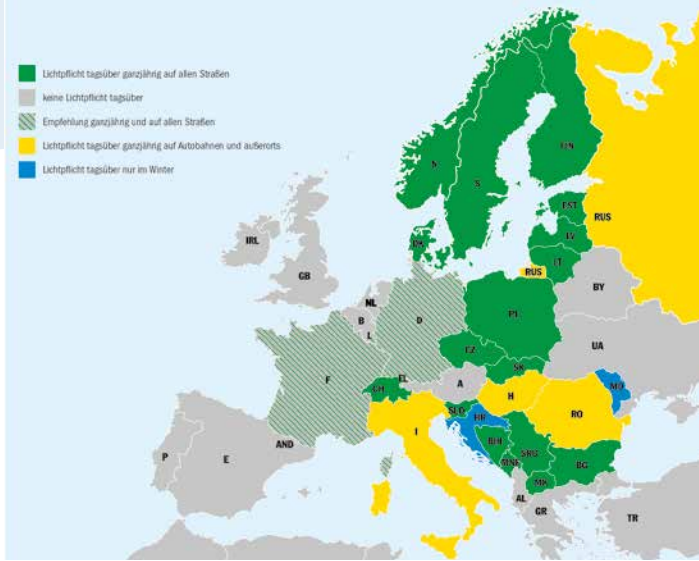
SEPA-Lastschrift-Mandat
 Zahlungsempfänger: Österreichischer Gewerkschaftsbund (ÖGB), Johann-Böhm-Platz 1, 1020 Wien, Creditor-ID: AT48ZZZ00000006541. Ich ermächtige den ÖGB/die im ÖGB vereinten Gewerkschaften, wiederkehrend Zahlungen von meinem Konto mittels SEPA-Lastschrift einzuziehen. Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrags verlangen.

EINZIEHUNGS-AUFTRAG (OPTIONAL)	IBAN	BIC	MONATL. BRUTTOEINKOMMEN
	<input type="text"/>	<input type="text"/>	

BEITRITTSDATUM	UNTERSCHRIFT	Der Mitgliedsbeitrag beträgt monatlich 1 Prozent des Bruttogehaltes und ist steuerlich absetzbar. * Ich bin damit einverstanden, dass ich Infomaterial vom ÖGB erhalte.
----------------	--------------	--

Diese Unterschrift gilt gleichzeitig als Berechtigung für das SEPA-Lastschriftverfahren.

Bitte ausschneiden, in ein unfrankiertes Kuvert geben und senden an: ÖGB, Johann-Böhm-Platz 1, 1020 Wien ODER GLEICH ONLINE ANMELDEN: www.oegb.at/mitgliedwerden



LICHT AM TAG – UNTERSCHIEDLICHE REGELUNGEN IN EUROPA

Wer mit dem Auto in Europa unterwegs ist, sollte sich rechtzeitig informieren, ob im jeweiligen Land das Abblendlicht auch tagsüber eingeschaltet werden muss.

Denn dies ist in Europa nicht einheitlich geregelt. Die ÖAMTC-Touristik hat die wichtigsten Regelungen zusammengefasst.

Lichtpflicht das ganze Jahr

Die Lichtpflicht am Tag gilt in folgenden Ländern ganzjährig auf allen Straßen (auch im Ortsgebiet): Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Island, Lettland, Litauen, Mazedonien, Montenegro, Norwegen, Polen, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien und Tschechien. In Italien, Rumänien, Russland und Ungarn muss nur auf Schnell- und Bundesstraßen außerhalb von Ortschaften sowie auf Autobahnen mit Licht am Tag gefahren werden. In Deutschland, Luxemburg und Frankreich gibt es keine gesetzliche Pflicht. Es wird jedoch empfohlen, das Licht auf allen Straßen ganzjährig und tagsüber einzuschalten. In Kroatien sind Autofahrer verpflichtet, das Abblendlicht vom letzten Sonntag im Oktober bis zum letzten Sonntag im März auch tagsüber einzuschalten. In Moldawien gilt diese Regelung von 1. November bis 31. März.

Tagfahrlicht oder Abblendlicht

Seit Februar 2011 müssen alle Pkw, die innerhalb der EU typgenehmigt werden, standardmäßig mit sogenanntem „Tagfahrlicht“ ausgerüstet sein. „Die Verwendung dieser Tagfahrleuchten wird als Alternative zum Abblendlicht tagsüber und bei guter Sicht auch ohne konkrete gesetzliche Regelung in den meisten Ländern geduldet. In Bosnien und Herzegowina ist das Tagfahrlicht allerdings nicht erwünscht, hier muss grundsätzlich das Abblendlicht eingeschaltet werden. Sobald die Lichtverhältnisse schlechter sind, sollte man aber auch in den anderen Ländern mit Abblendlicht fahren“, rät ÖAMTC-Touristiklerin Kristina Tauer. Weitere Informationen zu Verkehrsbestimmungen im Ausland wie Tempolimits oder Mitföhrpflichten sind hier zu finden: www.oeamtc.at/laenderinfo.

Quelle: ÖAMTC



Verkehrsminister Alois Stöger (li.), Alexander Klacska, WKÖ Bundessparten-Obmann

Foto: © BMVIT/Flasberger

WEITERENTWICKLUNG DER LKW-MAUT AB 2017

Verkehrsministerium und Wirtschaftskammer präsentieren historische Einigung auf ein transparentes, wirtschaftsverträgliches und ökologisches Lkw-Mautsystem.

Verkehrsminister Alois Stöger und Alexander Klacska, Obmann der Bundessparte Transport und Verkehr in der Wirtschaftskammer Österreich (WKÖ), präsentierten im November die Einigung auf ein transparentes, wirtschaftsverträgliches und ökologisches Lkw-Mautsystem. In einem Pressegespräch gaben Stöger und Klacska die Eckpunkte der neuen Maut bekannt, über die bereits seit Jahren verhandelt wurde: „Mit der Einrechnung der externen Kosten in die Lkw-Maut verwirklichen wir eines der vorrangigen Ziele der österreichischen Verkehrspolitik. Heute ist uns ein historischer Schritt gelungen. Mit der Einbeziehung weiterer ökologischer Gesichtspunkte in die Maut leisten wir einen wesentlichen Beitrag zur nachhaltigen Gestaltung des Verkehrs“, erklärt Stöger die neue Regelung ab dem 1. Jänner 2017. „Durch das neue Mautmodell schaffen wir ein wirtschaftsverträgliches, transparentes System und erhöhen die Planungssicherheit für unsere Betriebe“, lobt auch Klacska die weiterentwickelte Lkw-Maut.

Bonus-Malus-System

Das neue System wird fließend eingeföhrt. Im kommenden Jahr wird es zu keiner Anpassung der „Tarifspreizung“ kommen. Damit bleiben die Mautsätze, abgesehen von der Indexierung, auch 2016 gleich. Ab 2017 kommt es dann, statt dem bisherigen Bonus-Malus-System, entlang der Euro-Klassen zur Umstellung auf einen Basistarif, auf den die externen Kosten aufgerechnet werden. „Damit stellen wir nicht nur sicher, dass die Lkw-Maut in Zukunft ökologisch fair abgerechnet wird, sondern wir bieten den Transporteuren, genauso wie der ASFINAG, langjährige Planungssicherheit“, sagt Stöger. Bundessparten-Obmann Klacska betont: „Durch das neue System konnten wir für die Wirtschaft von 2016 bis 2020 Zusatzkosten von rund 150 Millionen Euro abwenden. Nun bauen wir darauf, dass die Politik auf diesem Weg bleibt und keine neuen Einnahmefantasien wie flächendeckende Maut aufbringt.“

Quelle: BMVIT

Was bringt die Rettungsgasse?

Rechnungshofausschuss: Verkehrssicherheitsprojekte am Prüfstand

Seit mittlerweile drei Jahren gibt es die Rettungsgasse auf Österreichs Straßen. Nach wie vor sorgt diese für heiße Diskussionen. Der Rechnungshof hat im Zuge einer Prüfung diverse Mängel bei der Vorbereitung und Ausführung des Projekts „Rettungsgasse“ festgestellt.

Die Kritik bezog sich dabei vor allem auf die von der ASFINAG begleitete umfangreiche Informations- und Kommunikationskampagne und war zentrales Thema eines Berichts (III-121 d.B.), der in einer Sitzung des

Rechnungshofausschusses erörtert wurde.

RH: Mängel bei Projektbegleitung durch die ASFINAG

Rund 4,62 Mio. Euro betragen die Gesamtaufwendungen der Umsetzung des Systems Rettungsgasse. Der Rechnungshof beanstandete, dass der Aufgabenumfang der ASFINAG bei der Projektbegleitung anfänglich nicht klar definiert und abgegrenzt war. Das führte zu Zeitdruck und Mehrkosten während der Planungsphase. Aufgrund der umfassenden Kommunikations- und Produktionsmaßnahmen der

Kampagne war zudem der Anteil der Agenturleistungen höher als bei vergleichbaren Verkehrssicherheitskampagnen des Verkehrsministeriums. Weder das Ressort noch die ASFINAG hatten bei Direktvergaben für einzelne Beratungsleistungen Vergleichsangebote eingeholt. Evaluation und Erfahrungsberichte schätzten die Funktion der Rettungsgasse positiv ein, konnten allerdings keine Zeitersparnis bei der Zufahrt zum Einsatzort nachweisen, obwohl dies einer der maßgeblichen Gründe für die Einführung gewesen war, heißt es letztlich kritisch im Resümee des Rechnungshofs.



Positive Rückmeldung

„Die Rettungsgasse funktioniert sehr gut“, waren in der Debatte die Abgeordneten der Regierungsparteien weitgehend einer Meinung. ÖVP-Verkehrssprecher Andreas Ottenschläger bemerkte vor allem auch die positiven Rückmeldungen der Einsatzorganisationen. Bedauerlich allerdings sei laut Ottenschläger und SPÖ-Mandatar Erwin Spindelberger das Fehlen einer einheitlichen europäischen Regelung. Gerald Loader (NEOS) allerdings appellierte an die ASFINAG, bei zukünftigen Kampagnen die Lehren aus den Beanstandungen des Rechnungshofs zu ziehen. FPÖ-Abgeordneter Wolfgang Zanger wiederum plädierte dafür, effizient gegen Rettungsgassensünder vorzugehen. Offen war für Grünen-Rechnungshofsprecherin Gabriela Moser nach wie vor die Frage der Zeitersparnis. Obwohl gerade dieser Punkt vom Ressort als entscheidendes Argument für die Einführung der Rettungsgasse an-

gegeben wurde, fehle bis heute eine entsprechende Studie, kritisierte sie. Kaum positive Aspekte konnte Team-Stronach-Abgeordnete Martina Schenk erkennen, die die Rettungsgasse mit den Worten „chaotische Einführung, hohe Kosten, wenig erkennbarer Nutzen“ kommentierte.

Alois Schedl: Zeitersparnis von einer Minute pro Kilometer „rechnerisch plausibel“

Seitens der ASFINAG attestierte Alois Schedl der Rettungsgasse gutes Funktionieren und erwiderte auf die Kritik der Grünen, eine Zeitersparnis sei nicht messbar, da es ja keine Vergleichsmöglichkeiten gebe und Staus nicht wiederholbar seien. Eine Differenz von einer Minute pro Kilometer bezeichnete er aber als rechnerisch plausibel. Eine allgemeine Freigabe des Pannestreifens, stellte Schedl klar, sei von der ASFINAG nie angedacht worden. Eine bloß temporäre Freigabe in Spitzenzeiten könnte jedoch unter Umständen Vorteile bringen. Diese Variante wolle die ASFINAG nun näher prüfen. Zu den Kritikpunkten des Rechnungshofs merkte Schedl an, dass die ASFINAG mittlerweile über eigene ExpertInnen für die Ausschreibung von Informationskampagnen verfüge.

Best-Practice-Modell

Lob für die Rettungsgasse spendete auch Verkehrsminister Alois Stöger. Das Projekt



sei ein Best-Practice-Modell in Zentraleuropa und diene als Vorbild für Regelungen in anderen Staaten, so etwa in Deutschland, zeigte er sich erfreut.

Die ASFINAG habe schnell auf die Kritik reagiert, unterstrich Rechnungshofpräsident Josef Moser, untermauerte allerdings die Mahnung, nur in Ausnahmefällen auf externe Ressourcen zurückzugreifen. Das Anliegen Mosers ist weiterhin die Harmonisierung der Bestimmungen mit den Nachbarstaaten. Was das Vorgehen gegen Rettungsgassensünder betrifft, machte der Präsident überdies den Vorschlag, entsprechende Verstöße als Vormerkdelikte zu definieren.



Fotos: © ASFINAG

INFOBOX

Tipps für die Rettungsgasse:

- ▲ Wer zur Seite fährt, um Platz zu schaffen, muss sein Fahrzeug unbedingt wieder parallel zur Fahrtrichtung anhalten – nicht schräg. Ein in die Rettungsgasse ragendes Heck oder gar ein Anhänger kann ein gefährliches Hindernis sein.
- ▲ Darf oder muss man den Pannestreifen beim Ausweichen nach rechts mitbenützen? Ja, darf man, sofern es notwendig ist, eine ausreichend breite Rettungsgasse zu bilden. Prinzipiell sollte man aber versuchen, den Pannestreifen so weit wie möglich frei zu halten.
- ▲ Wie verhält man sich richtig, wenn sich eine Autobahn teilt, oder bei Autobahnabfahrten? An solchen Stellen ist darauf zu achten, dass ein Rettungsfahrzeug die Richtung der Weiterfahrt frei wählen kann. Oberstes Prinzip ist immer, das Einsatzfahrzeug nicht zu behindern.
- ▲ Was passiert, wenn man nicht bei der Bildung der Rettungsgasse mitmacht? Nicht mitzumachen kann bis zu 726 Euro kosten. Wer dabei ein Einsatzfahrzeug, ein Fahrzeug des Straßendienstes oder der Pannenhilfe behindert, muss sogar mit einem Strafrahmen bis 2.180 Euro rechnen. Einem Einsatzfahrzeug nachzufahren, das mit Blaulicht die Rettungsgasse befährt, wird übrigens ebenfalls bestraft.

(Quelle: Parlament.gv.at und ÖAMTC)



Rechtsinfo von Herbert Grundtner

Neuerungen 2016 – StVO und KFG



Dr. Herbert Grundtner mit einem rechtlichen Überblick für das Jahr 2016.

1. STVO

Im Oktober 2015 wurde die 27. Novelle zur StVO im Bundesgesetzblatt verlautbart.

Hier die wichtigsten Neuerungen:

Leiteinrichtungen für Menschen mit Sehbehinderung

Diese Einrichtungen sind seit Jahren in der Praxis vorhanden. Da es keine gesetzliche Regelung gab, wurden diese Einrichtungen von rücksichtslosen Autofahrern verstellt und damit den Sehbehinderten eine wichtige Orientierungshilfe genommen.

§ 24 Abs. 1 lit I StVO normiert nunmehr ein Halteverbot auf diesen Leiteinrichtungen für Menschen mit Sehbehinderung.

Zusätzlich werden diese Leiteinrichtungen bei den Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs aufgezählt.

Wer in Hinkunft auf einer Leiteinrichtung für Menschen mit Sehbehinderung mit seinem Kfz hält, wird abgeschleppt.

Inhaber eines Behindertenpasses

Diese werden auch vom Halte- und Parkverbot aufgrund von Bodenmarkierungen ausgenommen und dürfen nunmehr auch

Fußgängerzonen in den vorgesehenen Zeiten befahren und dort halten. Bis jetzt durften sie dort zwar halten, aber nicht hineinfahren.

Organe des Arbeitsinspektorats

Fahrzeuge des Arbeitsinspektorats dürfen Betriebsumkehren auf der Autobahn befahren. Damit wird eine legale Möglichkeit geschaffen, dass die Organe des Arbeitsinspektorats zu Dienststellen der AS-FINAG zum Zweck der Kontrolle zufahren dürfen.

Fuhrwerk-Mindestalter

Das Mindestalter für das Lenken eines Fuhrwerks beträgt 16 Jahre.

Im Rahmen der Ausbildung an einer landwirtschaftlichen Schule darf im Beisein von geprüften Fahrinstruktoren oder Fahrlehrern ab dem vollendeten 15. Lebensjahr ein Fuhrwerk gelenkt werden.

Überprüfungspflicht der Behörde

Die Behörde muss nicht mehr alle zwei Jahre, sondern jetzt nur mehr alle fünf Jahre die Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs auf ihre Notwendigkeit überprüfen.

Sondertransporte/Transportbegleitung

Ein neuer § 97 Abs. 5a StVO normiert:

Die Organe der Straßenaufsicht während der bescheidmäßig vorgeschriebenen Begleitung von Sondertransporten sowie die im § 29 Abs. 3 StVO genannten Soldaten und Angehörigen der Heeresverwaltung während der Begleitung eines Sondertransportes sind nicht an die Bestimmungen über das Verhalten bei Bodenmarkierungen gebunden und überdies berechtigt, durch Anbringung der Straßenverkehrszeichen gemäß § 52 Z 4a und 4c (Überholen verboten) an dem

hinter dem Sondertransport fahrenden Begleitfahrzeug Fahrzeuglenker das Überholen zu verbieten, soweit dies im Bescheid bzw. nach den vom Bundesminister für Landesverteidigung und Sport entwickelten Regeln für Transportabsicherung und Transportbegleitung vorgesehen ist.

Erlaubnis zum Befahren des Pannestreifens

Nicht aufgenommen wurde die diskutierte Möglichkeit, dass in Stoßzeiten die Pannestreifen befahren werden dürfen!

2. KFG

Noch nicht beschlossen, aber bereits im Nationalrat eingebracht ist die 32. KFG-Novelle.

▲ Leichtmotorrad

Die Begriffsbestimmung der Leichtmotorräder wird gestrichen.

▲ Tagfahrlicht für Krafträder

Krafträder dürfen mit einem oder zwei Tagfahrlichtern ausgerüstet sein und diese anstelle des Abblendlichtes am Tag verwenden.

Kilometeranzeige des Tachos

Nach Jahrzehnten hat man sich nunmehr durchgerungen, den Manipulationen des Tachos (Stichwort: Kilometer zurückdrehen) den Kampf anzusagen.

§ 24 Abs. 11 KFG normiert ein ausdrückliches Verbot der Manipulation des Kilometerstandes zur Reduzierung oder falschen Wiedergabe des Kilometerstandes des Fahrzeuges. Außerdem wird normiert, dass bei Reparatur oder Tausch des Kilometerzählers der bisherige Kilometerstand einzustellen ist.

Zulassungsstelle

Bis jetzt konnte eine Versicherung Zulassungen zum Verkehr nur für die Standortbehörde und die angrenzenden Behörden durchführen. Nunmehr kann sich die Versicherung für alle Behörden desselben Bundeslandes als Zulassungsstelle ermächtigen lassen.

Typisch Österreich. Es ist noch immer nicht möglich, Zulassungen für den Bereich einer Behörde eines angrenzenden Bundeslandes durchzuführen. Eine Versicherungsstelle, die in Bruck/Leitha ihren Sitz hat, kann sich zwar für den Bereich der BH Gmünd für Zulassungen ermächtigen lassen, nicht aber für den Bereich der angrenzenden BH Neusiedl/See.

Versicherungsbestätigung

Für Versicherungsbestätigungen muss die Gemeinschaftseinrichtung der Kraftfahrzeughaftpflichtversicherungen Österreich eine zentrale Datei aufbauen.

Probefahrten

Hier gibt es einige Neuerungen.

- ▲ Mit unbeladenen Omnibussen und Lkw über 3,5 t HG dürfen gewerbsmäßig im Auftrag von Nutzfahrzeugherstellern oder Nutzfahrzeughändlern Probefahrten zum Zweck der Überführung durchgeführt werden.
- ▲ Vor der Vergabe von Probefahrten muss die Behörde die Zustimmung der Finanzbehörde einholen (keine steuerlichen Bedenken gegen den Antragsteller).
- ▲ 2016 dürfen die Polizisten dann das machen, was sie bis jetzt schon, aber ohne gesetzliche Grundlage gemacht haben: die Probekennzeichen an Ort und Stelle abnehmen, wenn diese nicht zu den im Gesetz genannten Fahrten verwendet werden.

Deckkennzeichen

Deckkennzeichen gibt es jetzt auch für ausländische Polizeifahrzeuge!

Post

Die Sachbereichskennzeichen der Post werden abgeschafft! Bei der nächsten Zulassung gibt es nur mehr normale Kennzeichen für die Kfz der Post.

Kostentragung besondere Zulassung

Erscheint jemand mit seinem Kfz bei der besonderen Zulassung nicht oder sagt er diesen Termin nicht bis spätestens drei Werktage vorher ab, muss er die Kosten der besonderen Überprüfung zahlen.

Begutachtung für landwirtschaftliche Anhänger von 25km/h bis 40 km/h

Hier wird ein neues Intervall eingeführt: 3 Jahre, 2 Jahre, 2 Jahre usw.

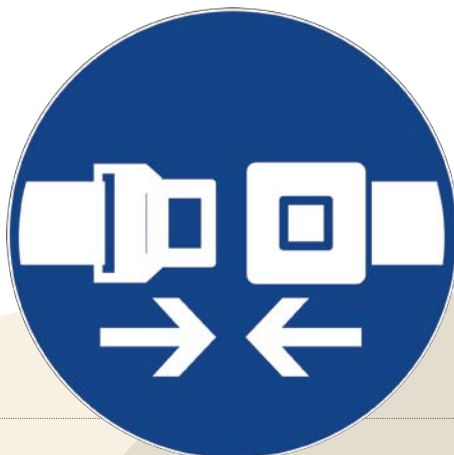
Verbot des Telefonierens

War bisher nur das Telefonieren beim Fahren verboten, wird dieses Verbot nun kräftig ausgedehnt:

„Während des Fahrens ist dem Lenker das Telefonieren ohne Benützung einer Freisprecheinrichtung sowie jegliche andere Handhabung des Mobiltelefons, mit Ausnahme der Bedienung des Navigationssystems eines im Wageninneren befestigten Mobiltelefons, verboten.“

Gurtenpflicht

Taxilenker müssen sich bei Schülerbeförderungen anschnallen.



▲ Definition der Schülerbeförderung:

Als Schülertransporte, ausgenommen rein private Beförderungen, gelten Beförderungen von

1. Schülern, die ihre allgemeine Schulpflicht durch den Besuch einer der im § 5 des Schulpflichtgesetzes 1985, BGBl. Nr. 76/1985, angeführten Schule erfüllen, von und zu dieser Schule und zu ihren Schulveranstaltungen sowie von und zu Schülnerhorten,
2. schulpflichtigen Zöglingen von Jugendwohlfahrtanstalten, die ihre Schulpflicht nicht erfüllen, von und zu Veranstaltungen dieser Anstalten oder
3. Kindern, die einen Kindergarten besuchen, von und zu diesem Kindergarten und seinen Kindergartenveranstaltungen.

0,1 Promille bei Schülertransporten:

Beim Lenker eines Schülertransports, der nicht unter die Bestimmungen des Gelegenheitsverkehrsgesetzes fällt, darf der Alkoholgehalt des Blutes nicht mehr als 0,1 g/l (0,1 Promille) oder der Alkoholgehalt der Atemluft nicht mehr als 0,05 mg/l betragen.

Kennzeichnungspflicht von Reifen-Strafsanktion

Wer als Hersteller oder als gemäß § 29 Abs. 2 in Österreich Bevollmächtigter des Herstellers, als Lieferant oder Händler von Reifen gegen die in der Verordnung Nr. 1222/2009 über die Kennzeichnung von Reifen in Bezug auf die Kraftstoffeffizienz und andere wesentliche Parameter, ABl. L Nr. 342 vom 22.12.2009, vorgesehenen Verpflichtungen verstößt, ist mit einer Geldstrafe bis zu 5.000 Euro zu bestrafen. Auch der Versuch der Begehung eines solchen Verstoßes ist strafbar.



Die Mitglieder des Fachausschusses Berufskraftfahrer

In jeder Ausgabe der FAHRERinfo stellen sich jeweils mehrere Mitglieder vor.

Karl Christ



Funktion im Fachausschuss:
Ersatzmitglied

Beruf:
Nach 40 Jahren als Berufskraftfahrer in Pension

Mein Anliegen:

- ▲ Als Berufskraftfahrer der ersten Stunde ist es immer mein Anliegen gewesen, den sozialen und beruflichen Status der LenkerInnen zu heben und zu verbessern. Mit meiner Tätigkeit in der Aus- und Weiterbildung versuche ich die Kollegen und Kolleginnen mit aktuellen Verordnungen und Vorschriften vertraut zu machen. Nur gut ausgebildete LenkerInnen heben die Verkehrssicherheit auf unseren Straßen.

Walter Tiefenbacher



Funktion im Fachausschuss:
Mitglied

Beruf:
Betriebsratsvorsitzender der
Art for Art-Theaterservice und
Zentralbetriebsratsvorsitzender
der Bundestheater

Meine Anliegen:

- ▲ Unterstützung der KollegInnen in arbeitsrechtlichen Belangen
- ▲ Ermöglichung der beruflichen Weiterbildung bei vollem Lohnausgleich
- ▲ Für eine ordentliche Arbeit eine ordentliche Bezahlung

STOP ANMELDUNG ZUM BERUFSKRAFTFAHRER-AUSBILDUNGSKURS

Zur Anmeldung heraustrennen und an 01/501 65-43145 faxen oder per Post an den Fachausschuss Berufskraftfahrer, 1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22 schicken.

Familienname:	Sozialversicherungsnummer:
Vorname:	Nationalität:
PLZ:	Geb.-Datum:
Ort/Straße:	Telefon:

JA, ich melde mich hiermit verbindlich für folgenden Kurs an:

BERUFSKRAFTFAHRERINNENAUSBILDUNG – GÜTERBEFÖRDERUNG

DIREKTUNTERRICHT	PRÜFUNGSVORBEREITUNG	PRÜFUNG	ANMELDUNG
18.01.–28.01.2016	22.02.–24.02.2016	25. und 26.02.2016	<input type="checkbox"/>

KURSKOSTEN € 550,-

Voraussetzung für den Besuch dieses Kurses ist der Besitz des Führerscheines (mindestens Klasse B).
In der Kursgebühr sind inkludiert: Skriptum, Prüfungsgebühr und Weiterbildungsbestätigung (C95).

Kursort: Bildungsstätte Fachausschuss Berufskraftfahrer, Ödenburger Straße 14, 1210 Wien

Kurszeit: Montag bis Freitag 8.00–17.00 Uhr

BERUFSKRAFTFAHRER-AUSBILDUNG – GÜTERBEFÖRDERUNG – Zusatzkurs

DIREKTUNTERRICHT	PRÜFUNGSVORBEREITUNG	PRÜFUNG	ANMELDUNG
18.01.–22.01.2016	22.02.–24.02.2016	25. und 26.02.2016	<input type="checkbox"/>

KURSKOSTEN € 450,-

Voraussetzungen für den Besuch dieses Kurses sind der Besitz des Führerscheines (mindestens Klasse B) und **zwingend eine abgelegte Lehrabschlussprüfung in den Berufen: Baumaschinentechniker, Kraftfahrzeugtechniker/-elektriker, Landmaschinentechniker, Speditionskaufmann oder Berufskraftfahrer Personenbeförderung**. In der Kursgebühr sind inkludiert: Skriptum, Prüfungsgebühr und Weiterbildungsbestätigung (C95).

Kursort: Bildungsstätte Fachausschuss Berufskraftfahrer, Ödenburger Straße 14, 1210 Wien

Kurszeit: Montag bis Freitag 8.00–17.00 Uhr

Stornobedingungen

Der Fachausschuss Berufskraftfahrer behält sich vor, bei zu geringer TeilnehmerInnenanzahl oder aus anderen zwingenden Gründen den angekündigten Kurs abzusagen. Der Fachausschuss Berufskraftfahrer refundiert in diesem Fall ggf. geleistete Zahlungen. Ein weiterführender Schadenersatzanspruch ist damit ausgeschlossen.

Der Kurs findet nach Zahlungseingang von mindestens zehn TeilnehmerInnen statt!

Datum _____ Unterschrift _____



KURSANMELDUNG

Zur Anmeldung heraustrennen und an 01/501 65-43145 faxen oder per Post an den Fachausschuss Berufskraftfahrer, 1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22 schicken.

Familienname:	Geburtsort*:
Vorname:	Geburtsland*:
PLZ/Ort:	Geb.-Datum:
Straße:	Telefon:

* Angaben laut Führerschein

JA, ich interessiere mich für folgende Kurse:

EU-WEITERBILDUNG GÜTERBEFÖRDERUNG (Besuch einzelner Module möglich – bitte ankreuzen)		C/D 95 14.-18.12.2015
MODUL	KURSKOSTEN**	ANMELDUNG
Modul 1: Recht 1	€ 60,-	<input type="checkbox"/>
Modul 2: Recht 2	€ 60,-	<input type="checkbox"/>
Modul 3: Gesundheit/Technik	€ 60,-	<input type="checkbox"/>
Modul 4: Sozialvorschriften	€ 60,-	<input type="checkbox"/>
Modul 5: Ladungssicherung	€ 60,-	<input type="checkbox"/>
Modul 2: Recht 2 D	€ 60,-	<input type="checkbox"/>
KOMPLETT Modul 1-5	€ 260,-	<input type="checkbox"/>

Kursort: Bildungsstätte Fachausschuss Berufskraftfahrer, Ödenburger Straße 14, 1210 Wien

** In der Kursgebühr sind die Kosten für das Skriptum enthalten.

Der Kurs findet nach Zahlungseingang von mindestens zehn TeilnehmerInnen statt!

Datum _____ Unterschrift _____



Seltsame Sachen gibt es!

Offensichtlich durch den Transport von Flüchtlingen, per Omnibus, durch Österreich angeheizt – Stichwort „Helden hinterm Lenkrad“ – steigt das Bedürfnis der Frächter, auch für den Gütertransport eine Ausnahme von der Lenk- bzw. Ruhezeitverordnung der EU-Verordnung (EG-VO 165/2014) bzw. vom § 102 KfG zu erwirken (Quelle: diepresse.com vom 15.9.2015).

Sicher verständlich, da eine Lenkergruppe – die BuslenkerInnen – den Ansturm der armen Menschen nach Österreich und Deutschland, bewältigen muss, um eine humanitäre Katastrophe abzu-

wenden, auch unter Einsatz der persönlichen Sicherheit (Quelle: krone.at vom 7.11.2015).

Die andere Gruppe der LenkerInnen – die Lkw-LenkerInnen – ist durch anhaltende Grenzkontrollen derzeit nicht in der Lage, Liefertermine einzuhalten.

Es ist mir aber nicht verständlich, dass Grenzkontrollen nicht eingeplant werden können. Bis zum Beitritt Österreichs zum Schengener Abkommen waren diese Kontrollen völlig normal und niemand wollte eine Ausnahmeregelung von den Lenk- und Ruhezeitevorschriften. Also ist das keine neue Situation, sondern nur ein

Comeback des ehemaligen Grenz-zustandes. Die „alten“ Disponenten sind halt wieder gefragt. Die konnten so disponieren,

dass der Warenverkehr sichergestellt war und die LenkerInnen ihre Lenk- und Ruhezeiten einhalten konnten.

Eine Gleichsetzung der Situation der Lkw-LenkerInnen mit den BuslenkerInnen ist daher – eigentlich – nicht nötig.

Altes Wissen ist gefragt!



THOMAS HEINSCHINK

SERVICE

BKF-Weiterbildung – Kontakte



bfi Burgenland

7400 Oberwart, Grazer Straße 86
Kontakt: Ingrid Stützner
Tel.: 02682/757 54-3112
E-Mail: i.stuetzner@bfi-burgenland.at
Homepage: www.bfi-burgenland.at

bfi Kärnten

9020 Klagenfurt am Wörthersee,
Bahnhofstraße 44
Kontakt: Dr. Erika Karla Schneider
Tel.: 05/78 78-2062
E-Mail: erika.schneider@bfi-kaernten.at
Homepage: www.bfi-kaernten.at

bfi Niederösterreich

2700 Wr. Neustadt, Lise-Meitner-Straße 1
Kontakt: Kathrin Kammerer
Tel.: 02622/835 00-340
E-Mail: k.kammerer@bfinoe.at
Homepage: www.bfinoe.at

bfi OÖ

4020 Linz, Grillparzerstraße 50
Kontakt: Gerhard Zahrer
Tel.: 0732/69 22-5090
E-Mail: gerhard.zahrer@bfi-ooe.at
Homepage: www.bfi-ooe.at

bfi Salzburg

5020 Salzburg, Schillerstraße 30
Kontakt: Dragana Kitic, Franz Fuchs-Weikl
Tel.: 0662/88 30 81
E-Mail: anmeldung@bfi-sbg.at
Homepage: www.bfi-sbg.at

bfi Steiermark

8020 Graz, Mariengasse 24
Kontakt: Mag. Carina Bachner
Tel.: 05/72 70-1024
E-Mail: carina.bachner@bfi-stmk.at
Homepage: www.bfi-stmk.at

bfi Tirol

6010 Innsbruck, Ing.-Eitzel-Straße 7
Kontakt: Mag. Katja Schartner
Tel.: 0512/596 60-215
E-Mail: katja.schartner@bfi-tirol.at
Homepage: www.bfi-tirol.at

bfi Wien

1034 Wien, Alfred-Dallinger-Platz 1
Kontakt: Mag. (FH) Bernd Wolfsberger
Tel.: 01/811 78-10172
E-Mail: b.wolfsberger@bfi-wien.or.at
Homepage: www.bfi-wien.at

Ein Ersuchen des Verlages an den/die BriefträgerIn: Falls Sie diese Zeitung nicht zustellen können, teilen Sie uns bitte hier den Grund und gegebenenfalls die neue oder richtige Anschrift mit.

Name

Straße/Gasse Haus-Nr./Stiege/Stock/Tür

PLZ

P.b.b. 02Z033860, ÖGB-Verlag, Johann-Böhm-Platz 1, 1020 Wien
Retouren an Postfach 100, 1350 Wien

NÜTZLICHES FÜR UNTERWEGS ...

Liebe Kolleginnen und Kollegen, liebe LeserInnen,

zeigen Sie Ihre Zugehörigkeit zur Gilde der BerufskraftfahrerInnen!

Der Fachausschuss Berufskraftfahrer hält für Sie einige nützliche Dinge für unterwegs bereit, die Sie telefonisch (01/501 65-3161) oder per Fax (01/501 65-43161) bestellen können.

www.fachausschuss-berufskraftfahrer.at

Polo-Shirt

L, XL, XXL



€ 7,-

Unkostenbeitrag

Kappe



€ 5,-

Unkostenbeitrag

Schlüsselanhänger



€ 2,10

Unkostenbeitrag

Taschenlampe



€ 2,50

Unkostenbeitrag

Etui



€ 4,-

Unkostenbeitrag

BESTELLSCHEIN

JA, ich möchte von dem günstigen Angebot Gebrauch machen und bestelle

- ___ Stück **POLO-SHIRT / GRÖÖE** ___
___ Stück **SCHLÜSSELANHÄNGER**
___ Stück **KAPPE**
___ Stück **TASCHENLAMPE**
___ Stück **ETUI**

Name: _____

Adresse: _____

PLZ/Ort: _____

E-Mail: _____

Ich bin am Lehrabschluss interessiert und möchte wissen, wann der nächste Kurs stattfindet.

JA NEIN

Bitte
ausreichend
frankieren

An den
**FACHAUSSCHUSS
BERUFSKRAFTFAHRER**
AK Wien

Prinz-Eugen-Straße 20-22
1040 Wien

